



**ProCredit**  
H O L D I N G

**Erklärung zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher  
Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

**Erklärung zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

Mit Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main am 27. September 2023 wechselte die ProCredit Holding AG & Co. KGaA ihre Rechtsform gemäß §§ 190 ff. UmwG von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in die einer Aktiengesellschaft unter der Firma ProCredit Holding AG („Gesellschaft“). Vor diesem Hintergrund aktualisieren Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG wie folgt:

Die Gesellschaft entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 und hat ihnen seit der letzten Entsprechenserklärung vom 16. März 2023 nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien entsprochen.

**Besonderheiten aufgrund der Rechtsform der Gesellschaft bis zum 27. September 2023**

Bei der Gesellschaft handelte es sich bis zum 27. September 2023 um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Vor diesem Hintergrund galten die nachstehenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

- Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft obliegen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die ProCredit General Partner AG („persönlich haftende Gesellschafterin“), deren Vorstand („Vorstand“) somit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.
- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dessen Vorstands und zur Regelung von dessen vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom dem Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.
- Die Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie die Entlastung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und die der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Frankfurt am Main, den 28. September 2023

Vorstand der  
ProCredit Holding AG

Aufsichtsrat der  
ProCredit Holding AG



ProCredit Holding AG  
Rohmerplatz 33-37  
60486 Frankfurt am Main  
Deutschland

Tel. +49 (0)69 95 14 37 0  
[PCH.info@procredit-group.com](mailto:PCH.info@procredit-group.com)  
[www.procredit-holding.com](http://www.procredit-holding.com)

© 09/2023 ProCredit Holding AG  
Alle Rechte vorbehalten